

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 99/ 97

vom 9. Dezember 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung
technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 46/97 vom 11. Juli 1997¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung
und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste² ist in das Abkommen aufzunehmen
-

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 26 (Verordnung
(EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 R 1056:** Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni 1996
(ABl. Nr. L 140 vom 13.6.1996, S. 15).”.

Artikel 2

¹ABl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 32.

²ABl. Nr. L 140 vom 13.6.1996, S. 15.

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Die Vorsitzende

.....

E. Bull

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..

G. Vik E. Gerner
